



2020 | Ausgabe 1
15.01.2020

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

Billy Wilder, der Filmregisseur hat einmal gesagt: „*Manche Leute drücken nur ein Auge zu, damit sie besser zielen können!*“ Daher empfehlen wir, die Augen aufzuhalten und im Zweifel einen Anwalt zu konsultieren...

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir haben Verstärkung in unserem Notariat. Ab Februar 2020 arbeitet Herr Sebastian Macha als Notarfachangestellter und unterstützt unseren Notar Herrn Dr. Ulbrich. Wir wünschen Herrn Macha einen guten Start!



„Entgeltfortzahlung“

Arbeitsrecht:

Der gesetzliche Anspruch auf **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** ist auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundlegenden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. So hat das Bundesarbeitsgericht am 11.12.2019 (5 AZR 505/18) entschieden.

Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.

Die Klägerin war bei der Beklagten bis zum 31.07.2017 als Fachkraft in der Altenpflege beschäftigt. Seit dem 07.02.2017 war sie infolge eines psychischen Leidens arbeitsunfähig. Die Beklagte leistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis einschließlich 20.03.2017. Im Anschluss bezog die Klägerin

auf der Grundlage von Folgebescheinigungen ihrer Hausärzte, die zuletzt am 05.05.2017 eine bis einschließlich 18.05.2017 fortbestehende Arbeitsunfähigkeit attestierten, Krankengeld. Am 19.05.2017 unterzog sich die Klägerin wegen eines gynäkologischen Leidens einer seit Längerem geplanten Operation. Ihre niedergelassene Frauenärztin bescheinigte am 18.05.2017 als »Erstbescheinigung« eine Arbeitsunfähigkeit vom 19.05.2017 bis zum 16.06.2017 und durch Folgebescheinigung eine fortbestehende Arbeitsverhinderung bis einschließlich 30.06.2017.

Im Juli 2017 erbrachte die Klägerin im Hinblick auf ihr gewährten Urlaub und Überstundenausgleich keine Arbeitsleistungen mehr und begann eine Psychotherapie bei einem Neurologen. Die Klägerin erhielt in der Zeit vom 19.05. bis zum 29.06.2017 weder von der Beklagten Entgeltfortzahlung noch von ihrer Krankenkasse Krankengeld. Mit ihrer Klage hat sie für diesen Zeitraum von der Beklagten die Zahlung von EUR 3.364,90 brutto nebst Zinsen verlangt. Sie hat geltend gemacht, sie sei ab dem 19.05.2017 wegen eines neuen Leidens arbeitsunfähig gewesen. Die Arbeitsunfähigkeit wegen ihrer psychischen Erkrankung habe am 18.05.2017 geendet. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, den Umständen nach sei von einem einheitlichen Verhinderungsfall auszugehen. Die Klägerin habe deshalb nur einmal für die Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beanspruchen können. Diesen Anspruch habe sie erfüllt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Klage – nach Beweisaufnahme durch Vernehmung von drei Ärzten – abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Ist der Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig und schließt sich daran in engen zeitlichen Zusammenhang eine im Wege der »Erstbescheinigung« attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit an, hat der Arbeitnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte. Dies ist der Klägerin nicht gelungen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Vernehmung der die Klägerin behandelnden Ärzte umfassend Beweis erhoben. Danach konnte nicht festgestellt werden, dass ein einheitlicher Verhinderungsfall nicht vorlag. Das gilt umso mehr als nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Untersuchung der Klägerin durch den behandelnden Arzt bei der Feststellung der bis einschließlich 18.05.2017 attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht erfolgte.

„Investitionskosten“



Sozialrecht:

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 23.10.2019 (L 1 P 21/18) ein interessantes Urteil zu **Investitionskosten** gefällt. Nach dem Landessozialgericht gilt folgendes:

1.
Es besteht ein Rechtsschutzbedürfnis des Betreibers eines Pflegeheims für die Feststellung, ob die Umlage von betriebsnotwendigen Investitionskosten eine Zustimmung nach § 82 Absatz 3 SGB XI erfordert, oder ob dies nach § 82 Absatz 4 SGB XI lediglich mitzuteilen ist.
2.
Auch wenn eine Pflegeeinrichtung durch einen Um- und Anbau wesentlich vergrößert wird (hier: weiteres Stockwerk mit 21 neuen Pflegeplätzen), bleibt es eine Pflegeeinrichtung, wenn keine Aufspaltung in rechtlich selbstständige Einheiten erfolgt.
3.
Die Einholung einer Zustimmung gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI ist notwendig, wenn die Pflegeeinrichtung ganz oder teilweise mit Landesmitteln gefördert wurde. Dabei kommt es nicht darauf an, ob für die Einzelinvestition des Umbaus Fördermittel gewährt wurden. Unerheblich ist auch, ob der Umbau zum Zeitpunkt der früheren Bewilligung von Fördermitteln bereits geplant war.
4.
Die Aufspaltung des Zustimmungs- und Mitteilungserfordernisses für verschiedene Bereiche oder Einrichtungsteile einer Pflegeeinrichtung ist unzulässig. Daher dürfen die Investitionskosten für den nicht mit Landesmitteln geförderten Umbau auf alle Heimplätze umgelegt werden ("Mischkalkulation").
5.
Betriebsnotwendig sind Investitionen in die Pflegeinfrastruktur, die nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung als sachlich erforderlich und nach der Höhe als angemessen anzusehen sind. Dazu kann auch die Erweiterung einer Pflegeeinrichtung gehören, wenn eine entsprechende Nachfrage auf dem Markt besteht. Die Bedarfsplanung eines Landes ist bei der Prüfung der Betriebsnotwendigkeit nicht relevant.

*„Pflegekräfte aus dem
Ausland“*



Pflegerecht:

Pflegekräfte aus dem Ausland einzustellen soll einfacher werden. Krankenhäuser, Pflegeheime und andere Einrichtungen können ihren Bedarf an die **Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa)** melden. Die DeFa kümmert sich um Anträge für Visa, Berufsanerkennung und Arbeitserlaubnis. Pflegekräfte aus dem Ausland sollen so binnen sechs Monaten in Deutschland arbeiten können. Das Saarland hat die DeFa in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gegrün-

det und damit einen Beschluss aus der Konzertierte Aktion Pflege umgesetzt. Bereits jetzt bearbeitet die DeFa mehr als 4.000 Anträge auf Vermittlung von Pflegekräften.

Die DeFa unterstützt alle Einrichtungen des Gesundheitswesens dabei, internationale Fachkräfte zu gewinnen. Die Agentur kümmert sich um Anträge auf Visa, Anerkennung der Berufserlaubnis, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Sie bündelt die Anträge zu Paketen und sorgt dafür, dass die Unterlagen vollständig und richtig sind. Das beschleunigt die Verfahren und entlastet so auch die beteiligten deutschen Behörden. Die DeFa hilft also in erster Linie bei den Verwaltungsverfahren. Auf Wunsch bietet sie aber auch weitere Leistungen an, wie die Auswahl von Bewerbern oder Sprachkurse im Ausland.

Die Dienste der DeFa kann jeder in Anspruch nehmen, der Pflegefachkräfte anwerben möchte. Das gilt auch für Personalserviceagenturen, die Pflegekräfte aus dem Ausland vermitteln. Für die Unterstützung bei den Verwaltungsverfahren wird pro Einzelfall eine Gebühr von EUR 350 erhoben.

Die Bundesregierung wirbt Pflegekräfte nur in Ländern an, deren Bevölkerung im Schnitt sehr jung ist und die deutlich über ihren eigenen Bedarf ausbilden. Dies ist zum Beispiel auf den Philippinen und in Mexiko der Fall. Deshalb unterstützt die DeFa zunächst Antragsverfahren für Pflegefachkräfte aus diesen beiden Ländern. Die Philippinen und Mexiko verfügen zudem über gute Pflegefachausbildungen, es besteht eine kulturelle Nähe zu Deutschland und die Herkunftsländer sind damit einverstanden, dass Pflegefachkräfte für Deutschland angeworben werden.

Bislang kann es mehr als zwei Jahre dauern, bis eine Pflegekraft alle erforderlichen Papiere hat, um in Deutschland zu arbeiten. Mit Unterstützung der DeFa sollen Pflegekräfte drei Monate nach dem Visa-Antrag nach Deutschland einreisen können. Ziel ist, dass nach weiteren drei Monaten die volle berufliche Anerkennung vorliegt. Zum Start unterstützt die DeFa rund 4.200 Antragsverfahren. Entsprechenden Bedarf konnten Einrichtungen bis Mitte November an die DeFa melden. Die Agentur beginnt jetzt mit der Umsetzung, so dass die ersten Pflegekräfte im 2. Quartal 2020 in Deutschland eintreffen.

Unser Steckbrief



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte

als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0
 Telefax +49 (0)234 579 521-21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
 www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Sitz Bochum
 Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilli-

gung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.